

Infoblatt Nr. 2 **Stand 25. März 2021**
Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Garagen über 150 m²**1. Benützung**

- 1.1 Garagen für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2 In nicht öffentlichen Garagen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Garagen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig. Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.

2. Lagerung von Gegenständen und Material

- 2.1 Je Einstellplatz dürfen gelagert werden:
 - 1 Satz Pneu
 - unmittelbar benötigte Betriebs- und Pflegemittel für Fahrzeuge in brennbarem Kasten von max. 0.5 m³ oder nichtbrennbarem Kasten von max. 1 m³
 - übliche Sportgeräte wie Skis, Schlitten
 - Velos, Mopeds, Anhänger
 - Leitern, Dachboxen
- 2.2 **nicht gestattet** ist die Lagerung von brennbarem Material, insbesondere von:
 - Kehrrechtcontainer- und säcke
 - Flüssiggasflaschen
 - Gebinde mit Benzin, Öl etc.
 - Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons, Altpapier
 - Brennmaterial
 - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
 - Chemikalien

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.

Dieses Infoblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden.